

1352 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des  
Bundesrates

B e r i c h t  
des Sozialausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 28. April 1975  
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Heimarbeitsgesetz 1960  
geändert wird

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll die arbeitsrechtliche Stellung des geschützten Personenkreises nach dem Heimarbeitsgesetz jener der Betriebsarbeiter angeglichen werden, wozu vor allem die Bestimmungen über die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall dienen. Weiters soll eine Reihe von Bestimmungen den geänderten Betriebs- und Strukturverhältnissen in der Heimarbeit Rechnung tragen; dazu zählen unter anderem die Bestimmungen über die Ausgabe und Ablieferung der Heimarbeit und über das Abrechnungsbuch.

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 21. Mai 1975 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Sozialausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 28. April 1975 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Heimarbeitsgesetz 1960 geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 21. Mai 1975

Wanda Brunner  
Berichterstatter

Liedl  
Obmann